



## Abgeltungsrichtlinien

Richtlinien für Beiträge und Abgeltungen im Natur- und Landschaftsschutz und beim ökologischen Ausgleich

Grundlage: Kantonaies Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993.



# Abgeltung der ordentlichen Bewirtschaftung und Pflege



## Voraussetzungen

Beiträge für die ordentliche Bewirtschaftung und Pflege von Naturschutzgebieten, Naturobjekten und von Objekten des ökologischen Ausgleichs bedingen eine vertragliche Regelung zwischen dem Kanton und den Personen, welche das Land besitzen oder bewirtschaften. Die von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterzeichnete landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Formular Flächenerhebung) erfüllt zusammen mit der Auszahlungsbestätigung des Kantons diese Voraussetzung.

Zusätzlich zur Betriebsdatenerhebung kann der Kanton mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern einen Vertrag oder eine Vereinbarung abschliessen, wenn mindestens einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Festlegung von Massnahmen, die von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung (DZV oder ÖQV) abweichen
- Vereinbarung von Gestaltungs- oder Regenerationsmassnahmen
- Bezahlung von Saat- oder Pflanzgut durch den Kanton

Ein Vertrag oder eine Vereinbarung kann zudem dann abgeschlossen werden, wenn die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschaftler nicht direktzahlungsberechtigt ist oder aus anderen Gründen keine Betriebsdatenerhebung erfolgt. Die Abgeltung für die Bewirtschaftung und Pflege in der Höhe der kumulierten Beiträge aus DZV, ÖQV und GNL erfolgt in diesen Fällen aus Naturschutzmitteln.

Mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die ihr Land durch mehrere Pachtpersonen bewirtschaften lassen (u.a. Korporationen, LEK-Vereine, Gutsbetriebe), kann der Kanton Rahmenverträge abschliessen. Diese regeln die Bewirtschaftung und Pflege und bilden die Grundlage für die Pachtverträge.

Beim gemeindlichen Naturschutz tritt die Gemeinde an die Stelle des Kantons. Es gelten analog dieselben Voraussetzungen.



## Nutzungstypen und Beiträge

Die abgeltungsberechtigten Nutzungstypen entsprechen denjenigen der DZV und der ÖQV. Für die Bewirtschaftung gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen und Vorgaben wie bei der DZV und ÖQV. Abweichungen müssen mit dem Kanton vertraglich festgelegt werden.

Die Beiträge für die einzelnen Nutzungstypen setzen sich kumulativ zusammen aus:

- dem Beitrag für den ökologischen Ausgleich gemäss DZV (aus der Landwirtschaftskasse)
- den Beiträgen für die biologische Qualität und Vernetzung gemäss ÖQV (aus der Landwirtschaftskasse)
- und den kantonalen Beiträgen gemäss GNL (Naturschutzbeiträge aus der Naturschutzkasse)

Die Naturschutzbeiträge schaffen mit Zuschlägen Anreize für ökologisch besonders wertvolle Bewirtschaftungsformen wie z.B. die schonende Mahd oder die differenzierte Nutzung. Auch bei besonderer Bewirtschaftungsergebnis sind jährliche Zuschläge möglich. Diese gelangen aber nur lokal begrenzt und vertraglich geregelt zur Auszahlung.

Bei Objekten und Flächen, die ökologisch sehr wertvoll sind, jedoch die Kriterien für Zahlungen gemäss DZV oder ÖQV nicht erfüllen, können die ausfallenden Beiträge aus der Naturschutzkasse finanziert werden.

Doppelzahlungen für dieselbe Leistung aus der Naturschutz- und der Landwirtschaftskasse sind unzulässig. Zu Unrecht bezogene Abgeltungen werden zurückgefordert.

Die Bewirtschaftungsbeiträge nach GNL werden direkt an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausbezahlt.

Für die Abgeltungsberechnung sind in erster Linie die aktuellen Flächendaten des Landwirtschaftsamtes massgebend. In zweiter Linie wird die amtliche Vermessung beigezogen.

An der Finanzierung sind der Bund, der Kanton und beim gemeindlichen Naturschutz und Ökoausgleich auch die Gemeinden beteiligt.

## Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen



Leistungen, die über die ordentliche Bewirtschaftung und Pflege in Naturschutzgebieten und beim ökologischen Ausgleich hinausgehen, kann der Kanton gestützt auf das GNL zusätzlich abgelden. Dazu gehören Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen wie:

- Erstellen und Unterhalt von Gewässern und Wasserläufen
- Beseitigung von Verbuschungen und Verunkrautungen
- Bekämpfung von Neobiota (z.B. von invasiven Neophyten)
- Regenerationsarbeiten (z.B. Regeneration von Hochmooren)
- Verbesserung, Wiederherstellung, Neuschaffung oder Vernetzung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna
- Verwendung von speziellem Saat- und Pflanzengut
- Massnahmen zur Besucherlenkung, u.a. Erstellen und Unterhalt von Wegen, Zäunen, Markierungen

Ebenso fallen u.a. folgende Arbeiten unter die ausserordentlichen Aufwendungen:

- Umsetzungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen
- Erfolgskontrollen
- Schaffen von Anreizen für die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen

Voraussetzung für die Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen ist ein Auftrag des Kantons oder eine Vereinbarung mit dem Kanton. Dafür ist dem Kanton ein begründetes Gesuch einzureichen. Dieses enthält neben dem Beschrieb des Vorhabens einen Kostenvoranschlag.

Für die Umsetzungs-, Kontroll- und Aufsichtsfunktionen in Naturschutzgebieten kann den Korporationen ein Betreuungsbeitrag ausbezahlt werden. Dieser setzt eine Leistungsvereinbarung bzw. einen Rahmenvertrag mit dem Kanton voraus. Dasselbe Vorgehen gilt auch bei anderen Körperschaften mit mehreren Pachtpersonen oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in Naturschutzgebieten oder beim ökologischen Ausgleich (z.B. LEK-Vereine, Gutsbetriebe). Ansatz Betreuungsbeitrag: Fr. 2.30 pro Are Vertragsfläche.

## Beiträge für Projekte



Projekte von Gemeinden, Korporationen, Institutionen und Organisationen können vom Kanton mit Beiträgen unterstützt werden. Dazu gehört u.a.:

- die Erforschung, Erhaltung, Aufwertung, Wiederherstellung, Neuschaffung oder Vernetzung von Lebensräumen der einheimischen Flora und Fauna
- die Inventarisierung und Erforschung der einheimischen Flora und Fauna
- die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsentwicklungskonzepten oder von Vernetzungsprojekten nach ÖQV
- die Unterstützung regionaler marktorientierter Projekte, welche eine nachhaltige Aufwertung der Landschaft bewirken
- die landschaftliche Aufwertung im Rahmen von Landschaftsplanungen
- der Erwerb dinglicher Rechte zugunsten des Naturschutzes oder des ökologischen Ausgleichs

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung von Projekten ist die Projekteingabe im Rahmen eines begründeten schriftlichen Gesuchs. Dieses enthält neben dem Beschrieb des Vorhabens einen Kostenvoranschlag.

# Übersicht über die Beiträge von Landwirtschaft und Naturschutz

## Landwirtschaft

Gesetzliche Grundlage	DZV	ÖQV	
Kostenträger	BLW	BLW / LWA	
Differenzierung		Qualität	Vernetzung

Typ DZV	Objekttyp GNL	Zone	Franken pro Jahr und Are bzw. Baum (Typen 8 und 9)		
1	a) Extensiv genutzte Wiesen	TZ	15	10	10
		HZ	12	10	10
		BZ	7	10	10
1	b) Nährstoffpuffer und Ausmagerungsflächen	TZ	15		10
		HZ	12		10
		BZ	7		10
1	c) Säume mit Struktur	TZ	15	10	10
		HZ	12	10	10
		BZ	7	10	10
2	Extensiv genutzte Weiden	alle		5	5
4	Wenig intensiv genutzte Wiesen	TZ	3	10	10
		HZ	3	10	10
		BZ	3	10	10
5	Streuwiesen	TZ	15	10	10
		HZ	12	10	10
		BZ	7	10	10
7a	Buntbrache	TZ	30		10
		HZ	30		10
7c	Saum auf Ackerfläche	alle	25		10
8	Hochstamm-Feldobstbäume	alle	15	30	5
9	Einheimische Einzelbäume und Alleen				5
10	a) Bestehende Hecken und Feldgehölze	TZ	15	20	10
		HZ	12	20	10
		BZ	7	20	10
10	b) Neue Hecken und Feldgehölze	TZ	15	20	10
		HZ	12	20	10
		BZ	7	20	10
11	Neue Wassergräben und Stillgewässer	TZ			
		HZ			
		BZ			
16	Regenerationsflächen	TZ			
		HZ			
		BZ			

## Naturschutz

GNL					
BAFU / ARP					
im Naturschutzgebiet		bei LEK und VP	im Naturschutzgebiet, bei LEK und VP		
Zone A	Zone B		schonende Mahd	differenzierte Nutzung	erschwerterte Nutzung

### Franken pro Jahr und Are bzw. Baum (Typen 8 und 9)

7 <sup>1</sup>	5 <sup>1</sup>		2	2	3+3
8 <sup>1</sup>	5 <sup>1</sup>		2	2	3+3
3+10 <sup>1</sup>	3+7 <sup>1</sup>		2	2	3+3
	3 <sup>2</sup>		2	2	
	3 <sup>2</sup>		2	2	
	8 <sup>2</sup>		2	2	
10 <sup>3</sup>	10 <sup>3</sup>	10 <sup>3</sup>	2	2	
10 <sup>3</sup>	10 <sup>3</sup>	10 <sup>3</sup>	2	2	
10 <sup>3</sup>	10 <sup>3</sup>	10 <sup>3</sup>	2	2	
5	5	5			
			2	2	
			2	2	
			2	2	
1+6 <sup>1</sup>	1+5 <sup>1</sup>		2	2	3+3
1+7 <sup>1</sup>	1+5 <sup>1</sup>		2	2	3+3
4+9 <sup>1</sup>	4+7 <sup>1</sup>		2	2	3+3
	5	5			
	5	5			
	5	5	2		
auf der gesamten LN: 20					
auf der LN in Landschaftsschongebieten: 100					
11 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>				
11 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>				
14 <sup>1</sup>	14 <sup>1</sup>	5 <sup>1</sup>			
auf der LN			ausserhalb der LN		
51 <sup>4</sup>			40 <sup>4</sup>		
48 <sup>4</sup>			37 <sup>4</sup>		
46 <sup>4</sup>			35 <sup>4</sup>		

## Abkürzungen

ARP	Amt für Raumplanung des Kantons Zug
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BZ	Bergzone
DZV	Direktzahlungsverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
GNL	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz
HZ	Hügelzone
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons Zug
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
NSG	Naturschutzgebiet
	Zone A = Engerer Schutzbereich
	Zone B = Umgebungsschutzfläche
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung
RRB	Regierungsratsbeschluss
TZ	Talzone
VP	Vernetzungsprojekt

<sup>1</sup> Beitrag nur falls ÖQV-Qualität fehlt

<sup>2</sup> Beitrag nur falls ÖQV-Vernetzung fehlt

<sup>3</sup> Beitrag nur falls ÖQV-Qualität fehlt und Auflagen zur Strukturförderung bestehen

<sup>4</sup> Zusätzliche Abgeltung von Unterhalt und Pflege über Aufträge möglich

## Bemerkungen zu einzelnen Nutzungstypen



### **1b Nährstoffpuffer und Ausmagerungsflächen**

Ziel: Entzug von Nährstoffen zur Verhinderung des Eintrags in benachbarte Flächen oder zur Ausmagerung des Standortes.

Bewirtschaftung: keine Düngung, im Übrigen gemäss Vereinbarung.

### **1c Säume mit Struktur**

Lineare, 6 bis 12 m breite nicht verholzende Lebensräume.

Ziel: permanent bestehender Strukturanteil.

Bewirtschaftung: Ansaat mit vorgegebener Saatgut-Mischung, im Übrigen gemäss Vereinbarung.

### **2 Extensiv genutzte Weiden**

Bewirtschaftung: keine Düngung, keine Dauerweide, Kleinstrukturen (Hecken, Bäume, Stein- und Asthaufen) auf 5–10% der Fläche. Säuberungsschnitt ausnahmsweise, nicht flächendeckend. Keine Zufütterung auf der Weide.

### **8 Hochstamm-Feldobstbäume**

Zur langfristigen Erhaltung und Förderung genügen Beiträge pro Baum nicht. Daher wird zusammen mit Obstbaufachleuten ein umfassendes Förderkonzept erarbeitet. Dieses zielt stark auf eine Verbesserung der Wertschöpfung über die Produkte ab.



### **9 Einheimische Einzelbäume und Alleen**

Beiträge werden nur in Landschaftsschongebieten ausbezahlt. Erforderlich ist ein Pflegevertrag über mindestens 20 Jahre und die Aufnahme ins Inventar der gemeindlichen oder kantonalen Naturobjekte.

### **10a/b Bestehende und neue Hecken und Feldgehölze**

Bestehende Objekte erreichen die Qualität nach ÖQV häufig nicht, obwohl das Gehölz standorttypisch und als Struktur ökologisch wertvoll ist. Daher sind für diese Fälle Naturschutzbeiträge vorgesehen. Indem bei Neupflanzungen ein geeignetes Pflanzensortiment verwendet wird, können die Qualitätskriterien gemäss ÖQV erfüllt werden.

### **11 Neue Wassergräben und Stillgewässer**

Werden Gewässer innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) angelegt, wird diese kleiner. Der Flächenbeitrag nach DZV muss dann zusätzlich zum Ertragsausfall entschädigt werden.

Ausserordentliche Unterhalts- und Pflegearbeiten können auch über Aufträge abgegolten werden.

### **12 Regenerationsflächen**

Dies sind vor allem ehemalige Streue- oder Feldgehölzflächen, bei denen durch Vernässung und Nutzungsverzicht die Entwicklung und die Regeneration des Moores im Vordergrund stehen. Die Pflege beschränkt sich auf gezielte Eingriffe zugunsten des Moores und seiner Flora und Fauna. Auf eine Mahd oder Beweidung wird verzichtet. Dadurch entstehen in der Regel leicht bestockte Einwuchsflächen. Diese sind ökologisch ausserordentlich wertvoll. Zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit sollen sie bezüglich der Beiträge den Streue- oder Feldgehölzflächen gleichgestellt bleiben. Aufgrund der fehlenden Nutzung zählen Regenerationsflächen nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN). Damit muss je nach Ausgangslage vor der Nutzungsaufgabe auch der entfallende Grundbeitrag nach DZV entschädigt werden.

Ausserordentliche Unterhalts- und Pflegearbeiten können auch über Aufträge abgegolten werden.

# Zuschläge für ökologisch besonders wertvolle Bewirtschaftungsformen



## 1. Schonende Mahd

Der Zuschlag von Fr. 2.- pro Are und Jahr belohnt Mähsysteme mit Klingen und ohne Mähgutaufbereiter (Handsense, Fingerbalkenmähwerk, Doppelklingenmähwerk). Bei diesen werden die Kleintiere (Insekten, Reptilien und Amphibien) in den gemähten Flächen geschont.

Es muss jeweils die ganze für „schonende Mahd“ angemeldete Ökofläche schonend geschnitten werden.

Die Zuschläge für die schonende Mahd und die differenzierte Nutzung können bei allen Ökoflächen zur Anwendung kommen, bei denen eine Mahd erfolgt ( Objekttypen 1a, 1b, 1c, 4 und 5). Säume auf Ackerland (Objekttyp 7c) können nur für die schonende Mahd angemeldet werden.

## 2. Differenzierte Nutzung

Ein Zuschlag wird entrichtet, wenn die Mahd nach dem System der Mähbrachen oder zeitlich gestaffelt mit Spätschnittflächen erfolgt.

### 2.a Mähbrachen

Der Zuschlag wird für Flächen ausbezahlt, die ein bis zwei Jahre lang ungemäht bleiben. Jede Fläche muss aber mindestens einmal pro 3 Jahre geschnitten werden. Damit verschiebt sich die Mähbrache alle 1 bis 2 Jahre (Wanderbrache).

Die Mähbrache deckt mindestens 10 % der einzeln angemeldeten Ökofläche ab. Der Zuschlag beträgt Fr. 2.- pro Are ungemähte Fläche pro Jahr.

Die Anmeldung für die Zuschläge gilt überall für 6 Jahre. Wird diese Verpflichtungsdauer nicht eingehalten, müssen die Beiträge der Vorjahre ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Die Zuschläge für die schonende Mahd und die differenzierte Nutzung sind kumulierbar.

### 2.b Spätschnittflächen

Auf den Spätschnittflächen erfolgt der erste Schnitt frühestens einen Monat nach dem ÖQV-Termin:

- bei Streueflächen erst ab 1. Oktober
- bei Extensivwiesen in der Tal- und Hügelzone erst ab dem 15. Juli
- bei Extensivwiesen in der Bergzone erst ab dem 1. August

Spätschnittflächen berücksichtigen damit u.a. spätblühende Pflanzenarten, Bodenbrüter und Setzgebiete des Wildes. Die Spätschnittfläche deckt mindestens 10 % der einzeln angemeldeten Ökofläche ab.

Der Zuschlag pro Jahr beträgt Fr. 2.- pro Are mit späterem ersten Schnitt.

## Zuschläge für Bewirtschaftungerschwernis



Die Zuschläge für die erschwerte Nutzung umfassen zwei Stufen:

- Stufe I: Die Nutzung wird stark erschwert durch Unebenheiten, extreme Nässe, Hindernisse (Felsbrocken, Gehölze etc.) oder durch eine schwierige Zufahrt.
- Stufe II: Mindestens ein Arbeitsgang muss mehrheitlich von Hand erfolgen.

Die Zuschläge für die erschwerte Nutzung sind nur bei Streuwiesen und extensiv genutzten Wiesen möglich (Objekttypen 5 und 1a).

Die Zuschläge gelangen nur lokal begrenzt für die effektiv betroffenen Teilflächen zur Auszahlung. Die Mindestfläche beträgt 5 Aren.

Die Zuschläge der beiden Stufen sind kumulierbar. Sie umfassen je Fr. 3.- pro Are und Jahr.

Der Kanton erleichtert die möglichst einheitliche Handhabung der Erschwerniszuschläge durch das Bezeichnen von Referenzflächen.



## Kontakt

---

Baudirektion des Kantons Zug  
Amt für Raumplanung  
Postfach  
6301 Zug  
info.arp@bd.zg.ch  
041 728 54 80

Juli 2008